

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Multivac Sepp Hagenmüller GmbH & Co. KG

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte und ordnungsgemäß gezeichnete Bestellungen haben Gültigkeit. Dies gilt auch bei Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Bestellungsannahme

Es wird erwartet, dass der Lieferant die Bestellung durch Gegenzeichnung einer Kopie der Bestellung annimmt.

3. Liefertermine

Sämtliche Liefertermine sind verbindlich. Eine Lieferterminüberschreitung berechtigt uns zum Rücktritt, wenn eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug.

4. Preise und Konditionen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Die Zahlung erfolgt zu den auf der Bestellung genannten Konditionen nach Erhalt der Rechnung und der Ware.

5. Abtretung

Sämtliche Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Vertragspartner. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

6. Versand und Rechnung

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer, die Bezeichnung der Ware und die vorgeschriebene Abladestelle hervorgehen. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an unsere Anschrift zu versenden und keinesfalls der Ware beizufügen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Multivac Sepp Hagenmüller GmbH & Co. KG

7. Unvorhergesehene Hindernisse

Besondere Ereignisse, wie Streik und Aussperrung, sowie im Bestellzeitpunkt unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, berechtigen uns, die Annahme und Zahlung angemessen hinauszuschieben. Langfristige Verträge mit einer neun Monate übersteigenden Geltungsdauer, aufgrund deren wir sukzessive Abrufe vornehmen, können wir mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn infolge Änderung unserer Produktion eine Verwendung der zu liefernden Waren nicht mehr möglich ist.

8. Beanstandungen

Beim Transport beschädigte Sendungen berechtigen uns zur Annahmeverweigerung. Angenommene Waren werden nach den vereinbarten oder allgemein gebräuchlichen Qualitätsvorschriften im Stichprobenverfahren geprüft. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden; Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Rücksendungen beanstandeter Waren und Ersatzlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

9. Geheimhaltung und Vertrauensschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen, Betriebsmittel usw. vertraulich zu behandeln.

10. Überlassung von Gegenständen

Muster, Modelle, Fertigungsmittel, Betriebsmittel u.ä. sowie Fertigungs- und Qualitätsvorschriften, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung von Aufträgen zur Verfügung stellen oder dieser nach unseren Angaben angefertigt hat, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich nach Erledigung des Auftrages samt allen Vervielfältigungen zurückzusenden.

11. Sonstiges

Erfüllungsort ist Wolfertschwenden. Der ausschließliche Gerichtsstand besteht bei den für unseren Firmensitz zuständigen Gerichten oder ist nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Auch Verträge aus Auslandsgeschäften unterliegen dem deutschen Recht mit Ausnahme des UNKaufrechtsabkommens vom 11.04.1980.